

Auszug

aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Dormagen über Erlaubnisse und Gebühren Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 02.07.1986 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.1994/26.10.2001/24.06.2004/26.04.2006 und vom 19.04.2007

§ 4 a Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bedarf keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden; mit der Plakatierung darf schon am jeweils vorausgehenden Samstag, 8.00 Uhr, begonnen werden.
- (3) Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A 0, Plakattafeln und sonstige Werbemittel eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten. (größere Werbetafeln siehe Abs. 6)
 - b) An Straßenbeleuchtungsmasten dürfen Plakattafeln und sonstige Werbemittel nur mit kunststoffbeschichtetem Draht oder kunststoffummantelten Befestigungsschellen angebracht werden, um Beschädigungen an den Laternenmasten zu vermeiden. Es darf nur jeweils 1 Plakat an einer Straßenlaterne aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
 - c) Es dürfen keine Plakate am Gitterzaun auf der Mittelinsel der Haberlandstraße befestigt werden.
 - d) Die Sicht in Einmündungen, Kreuzungsbereiche u. ä. darf nicht behindert werden.
 - e) Plakatwerbung, die unansehnlich geworden ist und dadurch das Stadtbild negativ beeinflusst, ist durch den Verantwortlichen (z. B. Partei, Wählervereinigung, Kandidat/in) unverzüglich auszutauschen oder zu entfernen.
 - f) Die Plakatwerbung ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Samstag vollständig zu entfernen.
- (4) Plakatwerbung ist unzulässig
 - a) an Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen

- b) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven
- c) in Verbindung mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- d) in der Fußgängerzone über drei Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
- e) in der Altstadt der Feste Zons über einen Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
- f) sofern sie nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate zu Verwechslungen mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen führen kann oder deren Wirkung beeinträchtigt.

§ 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dormagen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dormagen vom 17.06.2003 bleibt unberührt.

- (5) Für das Aufstellen von Werbetafeln auf städtischen Grünanlagen sind bei der Stadtverwaltung - Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün - Einzelgenehmigungen zu beantragen; für sonstige städtische Grundstücke sind die Genehmigungen bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu beantragen.
- (6) Für Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften gilt der Gemeinsame Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV A 2-22-33 - 7/79 und des Innenministers - I B 1/20 - 10.10 vom 29.06.1979 geändert durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-33 und des Innenministeriums I A 4 - 20-10.10 vom 25.03.1994.

Anmerkung zu § 4 a Abs. 5 Sondernutzungssatzung:

Der Zuständigkeitsbereich für das Aufstellen von Werbetafeln wurde zwischenzeitlich an das Ordnungsamt übertragen. Ich bitte dies zu beachten.

Auszug aus der

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Dormagen
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Dormagen
vom 17.06.2003**

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom - und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Brücken, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Werbeplakate, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen, zu verdecken oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz I StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S.542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge

der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBl. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2003 S.1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005(MBI. NRW. 2005 S.431).

**Standortliste für die Aufstellung von Großflächenwahlplakaten
im Stadtgebiet Dormagen anlässlich der Landtagswahl am 13.05.2012**

Dormagen

1. Kreuzungsbereich Europastraße / B 9
2. Nettergasse / Hardenbergstraße
3. Haberlandstraße / Höhe Neubaugebiet Nördliches Malerviertel
4. Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße
5. Willy-Brandt-Platz
6. Krefelder Straße / Ausfahrt B 9
7. Kreuzungsbereich Walhovener Straße / B 9
8. Bahnhofstraße / Haberlandstraße (rechte Seite)
9. Bahnhofstraße / Haberlandstraße (linke Seite)

Rheinfeld

1. Rheinfelder Straße / Grünanlage (Nähe Haus-Nr. 13 a)

Horrem

1. Weilerstraße / Dorfanger (alter Teilbereich)
2. Mathias-Giesen-Straße (Grünanlage vor Haus-Nr. 25)
3. Mathias-Giesen-Straße / K 18 (Kleingartenanlage)
4. Franz-Gerstner-Straße (Ausgleichsfläche)

Hackenbroich

1. Dormagener Straße / Dorfstraße
2. Dormagener Straße / Claudiusstraße
3. K 36 / Dr.-Geldmacher-Straße
4. Salm-Reifferscheidt-Allee / Sinnersdorfer Straße, Flurstück 275/276
5. Salm-Reifferscheidt-Allee / Sinnersdorfer Straße, Flurstück 546
6. Stommelner Straße / Salm-Reifferscheidt-Allee
7. K 18 / Dr.-Geldmacher-Straße (Obstwiese)
8. K 18 / Dr.-Geldmacher-Straße (linke Seite, Flurstück 1314)

Delhoven

1. Klosterstraße / Josef-Steins-Straße
2. Klosterstraße / Im Gansdahl
3. Schützenplatz / Boelckestraße / Josef-Steins-Straße

Straberg

1. Linden-Kirch-Platz

Nievenheim

1. Bismarckstraße / Am Wittgeshof
2. In Ückerath / In der Birk
3. Neusser Straße (L 280) / Am Hahnen

Gohr

1. Kirchplatz

Zons

1. Wilhelm-Busch-Straße / Aldenhovenstraße
2. Lessingstraße / Nievenheimer Straße
3. Saarwerdenstraße / Grünflächeninsel
4. Herrenweg - direkt am Randbereich unter den Linden

Stürzelberg

1. Bahnstraße / Sachtlebenstraße
2. Schulstraße / Friedhof (Bunker)
3. Oberstraße / Dorfplatz

Delrath

1. Johannesstraße / Ecke Hüttenstraße / Industriestraße
2. Wilhelm-Zaun-Straße / Henri-Dunant-Straße
3. Wilhelm-Zaun-Straße / Balgheimer Straße